



## **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 23.406 «Starke Familien durch angepasste Zulagen»**

10. Dezember 2025

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung zu beziehen. Die Änderungen des FamZG wurden von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats angenommen und in die Vernehmlassung geschickt.

Die EKF befasst sich als beratendes Organ des Bundes mit Fragestellungen, die die Situation der Frauen in der Schweiz und die Gleichstellung der Geschlechter betreffen. Dabei setzt sich die EKF für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und gegen jegliche Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung ein.

### **Grundsätzliches**

Armut in der Schweiz ist real. Gemäss dem erläuternden Bericht waren im Jahr 2023 rund 708'000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Alleinerziehende, welche überdurchschnittlich oft Frauen sind, oder Haushalte mit mehr als drei Kindern gehören zu den am stärksten betroffenen Gruppen. Kinder zu haben kann folglich einer von verschiedenen Armutsfaktoren sein: die Ausgaben für den Lebensunterhalt steigen und oft sinkt das Erwerbseinkommen aufgrund reduzierter Arbeitspensen.

Massnahmen, um die finanzielle Belastung für Familien zu mindern und in der Folge Kinderarmut zu bekämpfen, sind bekannt. So erlaubt beispielsweise ein flächendeckendes und erschwingliches Angebot an ausserfamiliären Betreuungsstrukturen, dass beide Elternteile einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen können und dass das Haushaltseinkommen steigt. Hinzu kommen Massnahmen zur Erhöhung der sogenannten Frauenlöhne, die Bekämpfung der Lohnungleichheit sowie die Unterstützung für Weiterbildungsmassnahmen oder das Bereitstellen von Beratungsangeboten. Zudem entlasten steuerliche Abzüge oder Verbilligungen der Krankenkassenprämien das Familienbudget.

Familienzulagen sind ein weiteres, sinn- und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut. Sie stabilisieren die finanzielle Situation von Familien und reduzieren das Risiko, dass Kinder in Armut aufwachsen. Familienzulagen setzen das Bekenntnis der Schweiz zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien, wie es in Artikel 116 der Bundesverfassung festgehalten ist, um.

Die EKF hat bereits verschiedentlich auf die teils sehr prekären finanziellen Verhältnisse von Familien, insbesondere Einelternfamilien, in der Schweiz hingewiesen. Jegliche Massnahmen zur Entlastung respektive zur Stärkung der Familienbudgets sind begrüßenswert.



## Zu den Änderungsvorschlägen

Familienzulagen sind dazu da, «die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise aus[zu]gleichen» (Erl. Bericht, Seite 4). Auf nationaler Ebene besteht dazu das Familienzulagengesetz (FamZG), die Kantone setzen es um, können selbst jedoch auch höhere Ansätze als die im FamZG definierten Mindestansätze vorsehen. Die Familienzulagen wurden seit ihrer Einführung 2009 nicht erhöht. Die Anpassung an die Teuerung per 1. Januar 2025 war die erste Änderung dieser Unterstützungsbeiträge. Aktuell belaufen sich die Beiträge auf 215 Franken für die Kinderzulagen und auf 268 Franken für die Ausbildungszulagen.

Die EKF befürwortet die nun von der SGK-N beschlossenen Änderungen. Sie betreffen Artikel 5 des FamZG und heben die Mindestansätze der Familienzulagen auf 250 (Kinderzulagen) respektive auf 300 Franken (Ausbildungszulagen) an. Überdies erhält der Bundesrat eine sogenannte Rundungskompetenz beim Teuerungsausgleich (Artikel 5, Absatz 3) und Unschärfen in Artikel 5 werden ausgebessert.

## Fazit

In diesem Sinne **befürwortet die EKF die vorgeschlagenen Anpassungen im Familienzulagengesetz**. Damit kann ein wichtiges Signal zur Stärkung von Familien gesendet werden. Mit der Erhöhung der Familienzulagen, insbesondere Einelternfamilien, erhalten die bereits heute stark belasteten Familien etwas mehr Möglichkeiten, um ihren Kindern ein Leben ohne Armut zu ermöglichen.

Da einzelne Bestimmungen des FamZG auch für das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) anwendbar sind (beispielsweise Mindestansätze), sind die von der SGK-N beschlossenen Änderungen im Sinne der finanziellen Stärkung aller Familien auch darum sehr zu begrüßen.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Annina Grob, Leiterin des Sekretariats der EKF, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: [annina.grob@ebq.admin.ch](mailto:annina.grob@ebq.admin.ch).

Cesla Amarelle  
Präsidentin EKF

Annina Grob  
Geschäftsleiterin EKF